



Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung
Abt. Baumanagement
SG Projektleitung
Frau Mary Knopf

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Kultur und Tourismus
Amt für Kultur und Denkmalschutz
Abt. Denkmalschutz/Denkmalpflege
GZ: 48.2/06282/DG41-24
Bearbeiter: Frau Dipl.-Ing. Weißmann
Telefon: (03 51) 4 88 89 79
Sitz: Königstr. 15
E-Mail: KWeissmann@Dresden.de
Fax: (03 51) 4 88 89 53
Datum: 22.08.2024

Vollzug des sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) Denkmalschutzrechtliche Entscheidung nach § 12 SächsDSchG

- Grundstück:** Bautzner Straße 130, Gemarkung Dresden-Loschwitz, Flurstück 4/4
- Vorhaben:** Sanierung Fassade Schloss Albrechtsberg (Fenster, Verblechungen, Natursteinarbeiten)
- Antrag vom:** 17. Juli 2024
- Eigentümer:** Landeshauptstadt Dresden

Das Amt für Kultur und Denkmalschutz, trifft folgende

Entscheidung

1. Das o. g. Grundstück wurde durch das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen bzw. das Landesamt für Archäologie Sachsen gemäß § 2 Abs. 5 SächsDSchG als Kulturdenkmal erfasst.
2. Im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen sowie dem Landesamt für Archäologie Sachsen ergeht für das o. g. Vorhaben die denkmalschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 SächsDSchG.
3. Dem Vorhaben wird zugestimmt mit folgenden begründeten Nebenbestimmungen: siehe Anlage
4. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dipl.-Ing. Weißmann
Sachbearbeiterin

Anlage
Nebenbestimmungen und Hinweise zur denkmalschutzrechtlichen Entscheidung

Verteiler
Bauaufsichtsamt
Landesamt für Denkmalpflege Sachsen

Nebenbestimmungen zur denkmalschutzrechtlichen Entscheidung **AZ: 48.2/06282/DG041-24**

Auflagen

Die Ausschreibungsunterlagen für die einzelnen Gewerke sind den Denkmalbehörden vor Ausschreibung der Maßnahmen zur Bestätigung vorzulegen.

Die Angebote der beauftragten Firmen sind den Denkmalbehörden vor Maßnahmebeginn zur Bestätigung vorzulegen.

Vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen sind vor Ort Anlaufberatungen mit den Denkmalbehörden durchzuführen.

Die Maßnahmen zur Aufarbeitung der Fenster einschließlich Rollläden/Fensterläden/Fenstergitter sind anhand eines Musterfenster mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

Bei einer geplanten Erneuerung der Fenster sind für die einzelnen Fenstertypen Musterfenster zu fertigen. Die Fenster sind mit den Denkmalbehörden vor Ort zu bemustern. Die Werkzeichnungen für die Musterfenster sind dem Amt für Kultur und Denkmalschutz vor Fertigung der Fenster zur Bestätigung vorzulegen.

Dem Amt für Kultur und Denkmalschutz sind zeitnah der voraussichtliche Maßnahmebeginn sowie die beabsichtigte Fertigstellung mitzuteilen.

Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen aus denkmalpflegerischen Gründen, die sich aus dem Fortschritt der genehmigten Maßnahmen ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Begründung

Das Anwesen Bautzner Straße 130 ist als Kulturdenkmal erfasst. Zur Anlage gehören das Schloss Albrechtsberg mit aufwendiger Terrassenanlage, zwei Torhäuser, Wirtschaftsgebäude (Heizhaus), zwei Gärtnerhäuser, Pergola-Architektur und Mausoleum der Gemahlin des Prinzen Albrecht (früher Badehaus), dazu die Parkanlage und die Weinbergterrassen sowie die Vorplatzgestaltung vor den Torhäusern von Schloss Albrechtsberg. Es handelt sich um ein einzigartiges und weit in den Elbraum hineinwirkendes Ensemble und ein bedeutsames Zeugnis von Architektur und Gartenkunst des 19. Jahrhunderts. Die Anlage ist baugeschichtlich, künstlerisch, städtebaulich und landschaftsgestalterisch bedeutend.

Gemäß § 8 Abs. 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sind die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern verpflichtet, diese pfleglich zu behandeln, im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen. Die Erhaltungspflicht umfasst dabei sowohl das Erscheinungsbild als auch die Bausubstanz des Kulturdenkmals. Denkmalgerechte Erhaltung bedeutet in erster Linie den Erhalt der bauzeitlichen Bausubstanz und des ursprünglichen Erscheinungsbildes, wobei u. U. auch spätere Ergänzungen denkmal- und damit erhaltenswert sind. Originale Bauteile besitzen einen hohen Zeugniswert und geben Auskunft über die am Standort in der Bauzeit übliche Gestaltung und handwerkliche Verarbeitung. Diese Informationen gehen bei einem Austausch originaler Bauteile gegen Kopien unwiederbringlich verloren. Aus diesem Grund kommt der Erhaltung historischer Bauteile oberste Priorität zu. Können Bauteile im Rahmen des Zumutbaren nicht mehr erhalten werden, sind sie ansichts- und materialidentisch zu ersetzen, um das geschützte Erscheinungsbild des Kulturdenkmals zu erhalten.

Die erteilten Auflagen werden erhoben um sicherzustellen, dass die beantragten Sanierungsmaßnahmen denkmalgerecht ausgeführt werden. Die Vorlage und Bestätigung der Ausschreibungsunterlagen, Angebote und Ausführungsplanungen sowie die Anlaufberatungen mit den Denkmalbehörden sind erforderlich, um eine denkmalgerechte Ausführung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Anzeige von Maßnahmebeginn und –ende ist notwendig, um eine eventuell erforderliche Überwachung sowie eine Abnahme der Maßnahmen durchführen zu können. Die Abnahme der Maßnahme dient dem Ziel, die antragsgemäße Ausführung der Maßnahmen sowie die Erfüllung der erteilten Nebenbestimmungen kontrollieren zu können.

Hinweise

Die denkmalschutzrechtliche Entscheidung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit der Maßnahme begonnen oder die Ausführung zwei Jahre unterbrochen wurde (§ 13 Abs. 5 SächsDSchG).

Andere, im o. g. Antrag nicht genannte Maßnahmen, sind **nicht** Gegenstand der Entscheidung und bedürfen einer gesonderten Zustimmung / Genehmigung.

Diese denkmalschutzrechtliche Entscheidung berechtigt nicht zu Arbeiten am Kulturdenkmal, die einer Genehmigungspflicht nach der Sächsischen Bauordnung oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften unterliegen. Die entsprechenden Genehmigungen sind gesondert einzuholen.